

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrates der

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Verwaltungsrat überwacht und unterstützt den Vorstand. Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates ergeben sich aus dem Bremischen Kommunalunternehmensgesetz, dem Errichtungsortsgesetz, dieser Geschäftsordnung und dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen.

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird nach § 6 Absatz 1 Errichtungsortsgesetz von dem vom Senat entsandten Mitglied wahrgenommen. Der Verwaltungsrat wählt gemäß § 6 Absatz 1 Errichtungsortsgesetz aus seiner Mitte ein Mitglied für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat seine Stellvertretung in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds handelt, die gleichen Rechte wie das vorsitzende Mitglied; das Zweitstimmrecht gem. § 6 Abs. 6 Errichtungsortsgesetz steht der Stellvertretung des Vorsitzenden nicht zu.

§ 2

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats können weitere Sitzungen angesetzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um Präsenzsitzungen. Es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (namentlich virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen aus Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (namentlich hybride Sitzungen) stattfinden. Die Festlegung der Sitzungsform obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Sitzungen sind vor der Sitzung von DBS sicherzustellen.
- (2) Der Termin der nächsten Sitzung wird grundsätzlich auf der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Ist dies nicht erfolgt, findet die Abstimmung zur Terminfindung elektronisch in geeigneter Form statt.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied.
- (4) Die Einladungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ergehen in schriftlicher Form elektronisch spätestens 14 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist oder die Versendung der Unterlagen in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied auf vier Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Gleichzeitig übermittelt der Vorstand im Auftrag der/des Verwaltungsratsvorsitzenden die Einberufung nebst Unterlagen dem Beteiligungsmanagement beim zuständigen Fachressort. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als hybride Sitzung geplant ist. Ferner muss sie die Tagungszeit, den Tagungsort (bei Präsenzsitzungen) und die vorläufige Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen beinhalten.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht oder zeitweise nicht an einer Sitzung teilnehmen können, unterrichten das vorsitzende Mitglied vor Beginn der Sitzung.
- (6) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Es überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Das vorsitzende Mitglied kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Bedienstete des zuständigen Fachressorts, die für das Beteiligungsmanagement der Anstalt zuständig sind, sind berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann Gästen die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.
- (8) Personalangelegenheiten werden unter Beteiligung des Vorstandes ausschließlich im Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates behandelt. Bei Angelegenheiten mit Bezug auf Personen aus dem Vorstand oder der Mitglieder des Verwaltungsrates finden die Beratungen ohne die Betroffenen statt. Über die Sitzungsteile zu Personalangelegenheiten wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

(9) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit gilt § 21 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats enthalten eine vorläufige Tagesordnung, die in Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem vorsitzenden Mitglied erstellt wird.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gestellt werden.
- (3) Über die endgültige Tagesordnung sowie die Teilnahme von Gästen entscheidet der Verwaltungsrat zu Sitzungsbeginn durch Beschluss.

§ 4

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Zwischen der Einreichung bei der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Tag der Sitzung soll mindestens ein Werktag liegen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung mehrheitlich zustimmen,
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend/zugeschaltet sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Sind noch Ermittlungen und Prüfungen des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Bedeutung der Schriftform gestellt werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesord-

nung) ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

(2) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 6

Beschlussfassung und Wertgrenzen

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend/zugeschaltet sind.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Präsenzsitzungen, wobei die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgt. Im Falle von virtuellen Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Chatfunktionen, Handzeichen etc.); bei ausschließlicher Tonübertragung ist eine Stimmabgabe durch Wortmeldung zulässig. Satz 2 gilt im Falle einer hybriden Sitzung entsprechend für die zur Präsenzsitzung per Bild und/oder Ton zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrates. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates abgegeben haben. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben.

(4) Schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen. Im Falle des Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat – unbeschadet anderweitiger Mehrheitserfordernisse – mit der Mehrheit seiner Mitglieder und es entfällt der Stichtentscheid des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Verwaltungsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

(6) Für die Erteilung der Zustimmung zu Handlungen des Vorstandes nach § 7 Absatz 2 Errichtungsortsgesetz legt der Verwaltungsrat folgende Wertgrenzen fest:

Nr. 6 d) (Grundstücksangelegenheiten)	150.000 €
Nr. 6 h) (Bauliche und investive Maßnahmen)	250.000 €
Nr. 6 j) (Kredite)	100.000 €
Nr. 6 k) (Dauerschuldverhältnisse Jahresbetrag)	250.000 €

Nr. 6 o) (Rechtsstreitigkeiten (Einleitung,
Vergleich und Forderungsverzicht)) 200.000 €

§ 7

Niederschrift von Sitzungen

- (1) In der Niederschrift sind
- Art der Sitzung,
 - Ort (bei Präsenzsitzungen) und Tag der Sitzung,
 - Dauer der Sitzung,
 - die Teilnehmenden,
 - die Gegenstände der Tagesordnung,
 - die Ergebnisse der Sitzung und
 - die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Zustimmung, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen)
- anzugeben. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.
- (2) Die Niederschrift ist durch das vorsitzende Mitglied, ein Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift (Original) wird bei Die Bremer Stadtreinigung verwahrt.
- (3) Abschriften der Niederschriften sollen innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und Stellvertretungen der Mitglieder des Verwaltungsrates versandt und müssen in der Folgesitzung durch die anwesenden/zugeschalteten Mitglieder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Niederschriften nach § 3 Abs. 8.
- (4) Förmliche Erklärungen werden auf Verlangen eines Mitglieds im Wortlaut zur Niederschrift genommen.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom vorsitzenden Mitglied als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Die Bremer Stadtreinigung (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) während und nach der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist insbesondere das Unternehmensinteresse, welches verlangt, dass vertrauliche Angaben und Geheimnisse nicht in unbefugte Hände gelangen.

(2) Drucksachen, Einladungen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an den Datenschutzbeauftragten der Die Bremer Stadtreinigung zurückzugeben. Eine anderweitige Vernichtung ist nur zulässig, wenn der Zugriff Unbefugter bei der Vernichtung ausgeschlossen ist und das Verfahren gewährleistet, dass die Daten und Unterlagen nicht rekonstruierbar sind.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Anstalt zu verpflichten.

(4) Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartner/-innen entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen.

§ 9

Auskunftsrechte und -pflichten des Verwaltungsrates

Auf der Homepage der Die Bremer Stadtreinigung werden im Kontext zum Verwaltungsrat nachfolgend aufgeführte Informationen dargestellt:

- Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts,
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
- Übersicht der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit jeweils Name, Vorname, Institution und Funktion.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates ergänzt oder geändert werden. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich. Die Änderungen sind mittels einer vollständig überarbeiteten Fassung der Geschäftsordnung zu dokumentieren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2022 in Kraft. Zeitgleich wird die Geschäftsordnung vom 23.05.2018 aufgehoben.